

Merkblatt

Prozessabläufe bei der Anzeige und Bearbeitung von Kurzarbeitergeld

Rechtsverbindlich wird die Gewährung von Kurzarbeitergeld mit dem Bescheid der Agentur für Arbeit. Bis dahin laufen die folgenden Prozessschritte ab.

Umfang der Anzeige von Kurzarbeit

Der Arbeitgeber muss der Agentur für Arbeit die Kurzarbeit zunächst anzeigen. Hierzu muss er die Anzeige über Arbeitsausfall (Original) nebst Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat (in Kopie) vorlegen. Sofern kein Betriebsrat vorhanden ist, hat der Arbeitgeber Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern über die Kurzarbeit zu schließen. Diese sind nicht bei der Antragstellung mit einzureichen, sondern für die Abschlussprüfung vorzuhalten.

Alle für die Entscheidung durch die Bundesagentur für Arbeit relevanten Informationen sind in der Anzeige über Arbeitsausfall enthalten. Wichtig ist, dass die Anzeige spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit eingetreten ist, bei der Bundesagentur für Arbeit eingeht.

Das [Muster „Anzeige über Arbeitsausfall bei der Bundesagentur für Arbeit“](#) sowie ein [Tutorial „Ausfüllhilfe zu Anträgen für Kurzarbeit“](#) finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Prüfung der Anzeige

Die Agentur für Arbeit prüft anschließend die Angaben in der Anzeige des Arbeitgebers.

Die Prüfung umfasst insbesondere das Vorliegen folgender Anspruchsvoraussetzungen:

- Betroffenheit von mindestens 10 Prozent der in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer/-innen
- mit einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts sowie
- die Angaben zum Arbeitsausfall und
- die Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls.

Plusstunden und Resturlaub sind, soweit nicht geschützt und verplant, einzubringen – nur dann gilt der Arbeitsausfall als nicht vermeidbar.

Nach der Prüfung der Anzeige durch die Agentur für Arbeit erhält der Arbeitgeber in der Regel innerhalb von maximal 15 Arbeitstagen einen Bescheid, ob dem Grunde nach ein

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Die Bundesagentur für Arbeit hat für die Antragsbearbeitung die Mitarbeiterkapazität um das bis zu fünffache gesteigert, um die Bearbeitungszeiten zu halten.

Mit dem Bescheid erklärt die Bundesagentur für Arbeit bzw. die lokale Agentur für Arbeit rechtsverbindlich, dass sie Kurzarbeitergeld zahlen wird. Die konkrete Höhe richtet sich nach den Angaben im Antrag auf Kurzarbeitergeld, dem sog. „Leistungsantrag“ auf Abrechnung des Kurzarbeitergeldes.

Zeitpunkt des Antrages auf Abrechnung

Ein Antrag auf Abrechnung kann grundsätzlich nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides gestellt werden. Die Anträge werden immer kalendermonatlich nachträglich gestellt. Der Arbeitgeber geht somit immer in Vorleistung der Zahlung von Kug und der SV-Beiträge.

Das [Muster „Antrag auf Kurzarbeitergeld“](#) sowie ein Tutorial „Ausfüllhilfe zum Leistungsantrag“ finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).

Antragstellung auf Abrechnung

Neben dem Antrag auf Kurzarbeitergeld, in dem der Arbeitgeber die Auszahlung beantragt, ist eine Abrechnungsliste einzureichen. Darin sind alle Kug-berechtigten Arbeitnehmer, mit dem individuell errechneten Anspruch auf Kug und der SV-Beiträge aufgeführt.

Ausblick: Mit Veröffentlichung der Kug-Verordnung im Bundesgesetzblatt wird ein Kurzantrag für die Abrechnung zur Verfügung gestellt. Dies entlastet die Arbeitgeber.

Dauer bis zur Abrechnung

Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich. Der Arbeitgeber erhält das verauslagte Kurzarbeitergeld in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen.

Ansprechpartner

Thomas Ebner

Tarif / Kollektive Arbeitsbedingungen / Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-129

Telefax 089-551 78-127

thomas.ebner@baymevbm.de

www.baymevbm.de